





M

Bernere wahrhafte
Benachrichtigung /

^{Des}
Zu Mecklenburg / Schwerin und Büstrow /
Regierenden Herrn Herzogen

Carl Leopolds

Hoch - Fürstlicher Durchl.

Was nach Dero höchstgemüthigten

Anzeige /

Vom 17. Decembr. 1717.

^{In}
Eine Hochlöbliche

Reichs - Versammlung

Zu Regensburg /

^{Mit dero}
In eufferstem Grad widerspänstigen / je länger je mehr
ungehorsamen / und zum Theil zur würcklichen
Rebellion sich euffernden Mecklenburgi-
schen Vasallen und Unterthanen /

In puncto
Des von ihnen / nach Inhalt der allgemeinen Reichs - Sakungen /
zu prästirenden schuldigen Beitrags zur nöthigen Landes - Defension,
seithero weiter vorgekommen ist /

Mit Bevilagen sub N. 1. 2. & 3. it 4.

Rosiock / gedruckt bey Joh. Weypling / Fürstl. Mecklenb. Hoff-
und der Acad. Buchdr. A. 6. 1718. den 29. Martii.

Erzherzogliche
Kriegs- und
Landes-Commissarie

in
Kriegs- und
Landes-Commissarie

**Edl. Reichs-
Commissarie**

von
Kriegs- und
Landes-Commissarie

in
Kriegs- und
Landes-Commissarie

am
12. Decembris 1717.

Die
Kriegs- und
Landes-Commissarie

**Edl. Reichs-
Commissarie**

zu
Kriegs- und
Landes-Commissarie

In
Kriegs- und
Landes-Commissarie

zu
Kriegs- und
Landes-Commissarie

In
Kriegs- und
Landes-Commissarie

**Edl. Reichs-
Commissarie**

zu
Kriegs- und
Landes-Commissarie

Dun **W**illtes Gnaden
Carl Leopold/ Her-
zog zu Mecklenburg Fürst
zu Wenden/ Schwerin und
Raseburg/ auch Graf
zu Schwerin/ der Lande Rostock
und Stargard Herr/

Unsern freundlichen/ günstig und
gnädigen Gruß/ auch geneigten
Willen zuvor; Hochwürdige, Hoch-
und Wohlgebohrne/ Wohl- auch
Edle/ Beste/ Ehrenveste und Hoch-
gelahrte/ des Heiligen Römischen
Reichs Chur, Fürsten/ Fürsten und Stände/ auff
fürwehrendem Reichs - Tag gevollmächtige
Räthe/ Botschafften und Gesandte/ besonders
liebe Herren/ und liebe Besondere.

Enen Herren und Ihnen woh-
net annoch in unentsallnem Gedächtnis
bey/ was Wir *sub dato* Rostock den 17.
Decemb. 1717. an eine hochlöbliche Reichs
Versammlung zu Regensburg/ wegen
Unserer im höchsten Grad wiederpenf-
tigen und ungehorsamen Vasallen und
Untertbanen/ in puncto des schuldigen
Bevtrags zu der Gewissens- und Ehren-
halber uns obliegenden höchstndtigen
Landes-Defension, gelangen lassen. Ob Wir nun gleich uns feste
versichert gehalten/ es würden Unsere Vasallen und Untertbanen/
nach dem Exempel aller übrigen im Röm. Reich befindlichen
trew

frei - gehorsamen Ritterschafft / durch eine so klare und deutliche Vorstellung / sich zur Beobachtung ihrer schuldigsten Pflicht haben führen und bringen lassen ; so hat sich dennoch gerade das Gegentheil noch immer / und ärger gezeigt / indem einige derselben unter dem Nahmen der Land - Räte und *Deputirten* von Ritter - und Landschafft der Herzogthümer Mecklenburg zum engern Ausschuss / sich gelüsten lassen / Uns nicht allein noch immer und unaußgesetzt ganz verächtlich zu begegnen ; sondern auch / so viel an ihnen ist / Uns um die Landes - Negirung / ja gar um Leib und Leben zu bringen.

Dennoch ob es wohl (1.) geschienen / als wenn sie die von Uns auf dem letzten Land - Tage zu Sternberg / im vorigen Jahre / geforderte neuntausend *portiones*, als monatlich sieben und zwanzig tausend Reichs - Schir. *pramense Jahrgario* abtragen wollten / und deshalb an Uns zwei *Deputirte* den 5. Januarii dieses 1718. Jahres abgeschickt haben ; so ist doch die von diesen *Deputirten* *producirte* Vollmacht nur allein von denen in Rakeburg / und also ausserhalb Landes sich annoch aufhaltenden / als denen rechten Anstiftern und vornehmsten Urhäbern alles Unheils / unterschrieben / und das von ihnen dabei gestügte *Memorial*, mit vielen Unwahrheiten / ungebährlichen *Expositionen*, und widerrechtlichen *Reservationen* solcher Gestalt aufs neue angefüllt gewesen / daß Wir ihnen dasselbe in *originali* zurück zugeben Uns genöthiget gefunden / mit dieser dennoch gnädigsten Erklärung : Daß wenn die im Lande befindliche Land - Räte und *Deputirte* zum engern Ausschuss / Uns des Landes Angelegenheit / mit gebührendem *Respect* und Gehorsam vortragen / die übrige auch sich gleichfalls wieder einfänden / so würde von Uns eine solche gnädigste und billige *Resolution* ertheilet werden / mit welcher sie friedlich seyn könnten. An statt sie nun solcher Unserer Erklerung zur gehorsamsten Folge / sich wieder einfänden / oder wenigstens die im Lande befindliche Land - Räte und *Deputirte* zum engern Ausschuss
den

den unterthänigsten Vortrag verrichten sollen/ haben vor-
gemeldte außerhalb Landes sich aufhaltende / vermittelst
einer abermahligen / unter dem dato Rakeburg den 15. Ja-
nuar. 1718. Nahmens der gesammten Mecklenburgischen
Ritterschafft/ im Druck heraus gegebenen Schrift/ Uns ei-
nes solchen unbarmherzigen Verfahrens/ dergleichen in der
Christenheit nie erhöret / zu beschuldigen/ sich unterstanden.
Auch selbigem (2.) beygefüget: Wir suchten nicht so sehr
das Geld von Unsern Unterthanen zu haben/ als dieselbe
zu Grund auß zu ruiniren: und was dergleichen wider Eyd
und Pflicht/ auch ihr besseres Wissen und Gewissen lauffende Ex-
pressiones mehr darin gebrauchet sind; und solches alles bloß
zu dem Ende/ daß sie Uns in die eufferste Gefahr und Ver-
derben / wäre es möglich / bringen möchten.

Wozu sie auch (3.) sich Unserer Stadt Rostock
Nahmen fälschlich mit gebrauchet / indem sie öffentlich dar-
in drucken lassen:

Der höchstbedrängten Mecklenburgischen Ritter-
schafft und Stadt Rostock.

Wie wir aber von Bürgermeister und Rath/ wie auch
der Gemeine dieser Unserer Residenz und erb-unterthänigsten
Stadt Rostock zu wissen verlanget:

Ob Sie diese Schrift/ ehe Sie abgelassen/ gesehen/
approbiret/ oder dazu einige Ordre und Anlaß
gegeben?

Wie auch: ob Sie noch iezo Theil dran nehmen/
oder zu nehmen gedächten?

So haben Sie Uns zur Antwort ertheilet:

Daß Sie von der/ den 15. Januar. 1718. zu Ra-
keburg darvten Schrift nichts ehe gewußt / biß
dieselbe allhie im Druck gesehen worden / keine
Ordre

Ordre oder Anlaß dazu gegeben / noch Theil
dran nehmen:

N. 1. wie aus der Anlage *sub Num. 1. & 2.* mit mehreren zu
& 2. sehen.

Und damit Sie auch (4.) ihr vergallertes Gemüthe so
vielmehr an den Tag legen möchten / haben sie noch eine
andere Schrift/

Begründete Widerlegung

genant / gleichfalls drucken und *distribuiren* lassen / worin sie
Ihrer Gewohnheit nach / vermessentlich vorgegeben : Unser *Mis-*
misterium inspirare Uns unbillige und ungerechte *Principia.*

Die heilsame *Justiz* werde (5.) ganz außser Augen gesetzt / und
(6.) mit Gewalt eine *arbitrarische* Regierung / nach welcher
alles / was gelüftet / soll vergönnet heißen / durch eine *mi-*
litarische Macht eingeführet / die Landes *Defension* diene
nur zum Vorwand der Landes *Destruction.* Wir ließen (7.) im
Lande mehr als feindlich haufen. Unsere Absichten wären (8.)
wider die Röm. Käyserl. Majestät gericht; und was der-
gleichen unzählige höchstgefährliche und *Rebellische* Redens-
Arthen mehr seyn.

Wie denn auch (9.) ihre aufrührische *Intention*
Sonnenjahr auß einer *Misfire* eines von dem in Rakeburg
sich auffhaltenden so genandten Engeren Ausschusses / *sub da-*
to Rakeburg den 29. Decembr. 1717. wovon *Copia wide-*

N. 3. *mata* hierbey *sub N. 3.* gehet / zu sehen :

Ibi. Die Vorsichtigkeit der Regierung zu Hannover ist
allzugroß / aber doch unzeitig / da an statt eines
in der *MHe* leicht zu dämpffenden Feuers /
wenn man nur gleich / ohn Aufschub / dazu thäte / man
zu späte erfahren wird / was für ein Feuer / zu
ihrem eigenem Verderben / in volle Flamme /
durch

durch solches allzu indulgentes Bezeigen/
und schädliches cunctiren außbrechen
wird.

Welch entsetzliches Verfahren und Betragen Unse-
rer *Vasallen* und *Untertanen* so viel mehr höchststraff-
bahr ist / als Wir bey dieser Unserer Veranstellung zur
Landes-*Defension*, vermöge Unserer/ so wohl bey Ih-
ro Röm. Käyserl. Majest. selbst / als bey dem allge-
meinen Reichs-*Convent* zu Regensburg gethanen Fürst-
schriftlichen Erklärung/ nichts anders vor- und un-
ternehmen / denn was der Westphälische Friedens-
Schluß / der Reichs-*Abschied de Ao. 1654. §.*
Und gleichwie 180. und die darauff erfolgte gesammte
Kaysrl. Wahl-*Capitulationes*, in specie der jeko-
glorwürdigst regierenden Kaysrl.-Majest. Wahl-*Capitu-
lation Art. 19.* mit durren Worten/ so wol Uns/ als jedem
Stande des Reichs/ ohnstreitig beylegen/ und zwar in sol-
chen *terminis*. daß NB. es wegen der Landes-*Defensi-
on*, und übrigen alda benannten *Regalien* und Rechten/
lediglich bey dem *Tenor* des vorangeführten §. Und
gleichwie 180. verbleiben und gelassen werden sollte.
Wogegen man dennoch gestündlich / und zwar / mittelst
Begehung eines aller Chur- und Fürsten des Reichs Hoheit
verletzenden *Criminis*, diesen *Art. 19.* gänzlich verkehren/
und dessen Buchstablichen Inhalt auff einmahl verwerf-
fen will.

Nachdem aber Chur- und Fürsten des Heil. Röm.
Reichs/ dieses vor eines ihrer höchsten *Regalien* und Rech-
ten stets *declariret*/ gehalten und angesehen haben/ so wer-
den und können Dieselbe Sich auch dabey/ also unter Sich/
beständigst zu schützen/ nicht ermangeln/ ohne Dero gesamte
habende

habende ohnſchätzbarre *Regalia* und Rechte/als das höchſte *Laſtre* Ihrer Reichs-Fürſt. Würde/auff einmahl zu *abandoniren*.

Bei welchen klaren Umständen / Uns wol nicht zu verdencken ſiehet / daß Wir hierin zu Unſerm / und allgemeiner Stände *praedictz*, das allergeringſte nachzugeben / ſo wenig gemeynet ſeyn als vermögen : Jedem noch des beſtändigen Erbietens ſeyn und bleiben / daß wenn Unſere *Vasallen* und Untertanen/nach Inhalt ſolcher Reichs-*fundamental* Geſetze / Uns den ſchuldigen *Reſpect* und Gehorſam leiſten / Wir von ihnen ein mehrers nicht fordern oder eintreiben laſſen werden / als in der Nachbarſchaft geſchicht; ſie auch bey denen / mit Recht ihnen zuſtehenden *Privilegien* laſſen / und kräftig ſchützen wollen; wodurch deß alle nur erdenkliche Ausflüchte / womit Unſere ungetrene und ungehorſame *Vasallen* und Untertanen ihr ſchändliches Betragen zu *coloriren* ſuchen / auff einmahl *ceſſiren*.

Wir haben auch bißher alle nur erſinnliche gelinde Mittel verſuchet / Unſere Untertanen auf den rechten / in denen Grund-Geſetzen ſo deutlich vorgeſchriebenen Weg zu bringen; da aber bey ihnen die Gelindigkeit nichts verfangen will / ſondern bey Unſerer / mehr denn Fürſtlicher Gedult / es mit ihnen je länger / je ärger wird / ſo ſehen Wir Uns unumgänglich genöthiget / mit der Uns von Gott verliehenen Macht / nach Inhalt oft gedachter Wahl-*Capitulation Art. 15. circa fin.* das Feuer in der Aſchen zu dämpfen / aller ſich erſternden *Rebellion* in Zeiten zu ſteuern / und wider Unſere *Vasallen* und Untertanen / Uns bey habenden Landes-Fürſtlichen und Herrlichen allgemeinen *Juribus* ſelbſten zu *manutentiren* / und ſie zum Gehorſam zu bringen.

Und gleich wie Wir nun / nebt geſamten Chur-Fürſten und Ständen des Röm. Reichs / nimmer ermangeln werden / die unſreia

unstreitigen *jura Statuum Imperii*, und besonders dieses höchste allgemeine Kleinod der Landes-*Defension*, nach allem Unserm Vermögen und Kräften/ mit zu *conserviren* und aufrecht zu erhalten: Also ersuchen alle Chur-Fürsten und Stände des Röm. Reichs Wir hiemit angelegentlich/diesellnere/ in denen Reichs-Sakungen und Rechten lediglich gegründete aufrichtige *Intention*, nicht allein bey der Römisch. Kayserl. Majestät/ sondern auch aller andern dienlichen Orten also zu *secundiren* und vorzustellen/ daß wenn wir darwieder von jemanden/wer der auch seyn möchte/ einiger Gestalt beeinträchtigt oder gehindert werden solten / Uns so dann die Reichs-*Constitutions* mäßige *Assistenz*, Schutz und Vertretung gegen männiglich dabey angeheben und würcklich zustatten kommen möge.

Wohingegen Wir dann Unserer seits hiemit getreulich und Fürsrl. versichern/in dergleichen und andern Fällen das Unsrige jedesmahl also mit beizutragen und zu *demeriren* / wie es von einem getreuen Reichs-Fürsten und Mitstand des Heil. Röm. Reichs nur einiger Gestalt kan verlangt und begehret werden.

Wie Wir denn auch die Herren und Sie hiemit nochmahls freund- und angelegentlich ersuchen / dieses alles / bey Dero höchst- und hohen *Principalen*, *Obern* und *Commissarienten* also vorzustellen / daß Sie zu Unserm gerechten Vorhaben alle dienstbare und zulängliche *Instructions* forderstamst erhalten mögen.

Wir werden solche *Officia*, und Willfährigkeit/ um die Herren und Sie jedesmahl dancknehmig erkennen und Ihnen mit aller Freundschaft und geneigtem Willen wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer *Residenz*-Stadt und Festung Rostock den 29. *Mart.* 1718.

Der Herren und Derselben

Freundwilliger auch ganz wohlaffectionirter

Carl Leopold

H. J. W.

Denen Hoch-Würdigen/ Hoch- und Wohlgebohrnen / Wohl- und Edlen Heil- und Hochgelahrten Untern besonders lieben Herren und lieben Besondern/ des Heil. Römischen Reichs Churfürsten/ Fürsten und Ständen zu gegenwärtigen Reichs-Tage gedulmäßigsten Rähten/ Rathschafften und Gesandten.

Regensburg.

¶

P. 5.

Num. I.

Durchläuchtigster Hertzog/

Gnädigster Fürst und Herr.

L W. Hoch Fürstl. Durchl. gnädigstes *Manatum*, so
 in Ew. Hoch Fürstl. Durchl. Geheimbten Rath/
 unfern Bürgermeistern/den 25. dieses / eingereicht/
 haben dieselbe heute zu Rath *productet* / und wie es
 allda mit unterthänigstem *Respect* verlesen worden / und wir
 darauß in Unterthänigkeit ersehen / daß Ew. Hoch Fürstl.
 Durchl. gnädigst verlangen / unterthänigst zu berichten: Ob
 wir / oder gemeine Stadt / die uns darin gnädigst *communi-*
ortte / zu Rakeburg den 15. Jan. 1718. darinne Schriffe / ehe sie
 abgelassen / gesehen / *approbiret* / oder dazu einige *Ordre* und
 Anlaß gegeben hätten? Wie auch / ob wir noch jeko Theil
 daran nehmen / oder anzunehmen gedächten? So berichten
 wir darauß in Unterthänigkeit geborsambst / daß wir von
 solcher Schriff nichts ehe gewußt / biß dieselbe all-
 he wir im Druck zu sehen gekriegt / folgig wir /
 und so viel wir erfahren können / auch hiesige ge-
 meine Stadt / dieselbe / ehe sie abgelassen / weder ge-
 sehen / *approbiret* / noch *Ordre* und Anlaß dazu
 gegeben haben. Daber wir dann auch an dersel-
 ben kein Theil nehmen / noch nehmen können. Wor-
 negt Ew. Hoch Fürstl. Durchl. wir des Höchsten Obacht / zu
 allem Hoch Fürstl. Hochseyn in unterthänigster *Submission* ge-
 treulich empfehlen / und in tieffster Ergebenheit beharren

NB.

Stw. Hoch Fürstl. Durchl.

Gegeben in Ew. Hochfürstl.
 Durchl. Stadt Rostock / den
 28. Febr. 1718.

Gehorlamte Unterthanen
 Bürgermeister und Rath Stw.
 Hochfl. Durchl. Stadt Rostock.

Daß vorgefetzte Copey, mit dem uns vorgewiesenen Original, unter der Stadt In-
 siegel / gleich lautend sey; Solches attestiren wir hierzu requirirte Notarii,
 mit unserer eigenhändigen Nahmens Unterschrift; und neben gedruckten Pita,
 schafften. Rostock / den 28. Mart. 1718.

Johann Heinrich Neumann /

Christian Büniger /

Publ. Caesar. Immartricul.

Notar. Caesar. Publ. & legitime
requisitus mppr.

Notarius,

(L. S.)

Num. 2.

**Durchlauchtigster Hertzog/
Gnädigster Fürst und Herr.**



Nuff Ew. Hoch-Fürst. Durchl. gnädig-
stes Mandatum, so den 3. dieses/ an unsere
wehrte Stadt. Obrigkeit/ dabın in Gnaden
ergangen; daß auch/ unter der hiesigen Vier
Gewercke Insiegel/ die Beantwortung Ew.
Hoch-Fürst. Durchl. gnädigsten Befehls/
vom 25. Febr. laufenden Jahres/ verlangt/
und unterthänigst eingesandt werden solte;
Hat E. E. Rath uns auff heute convoci-
ren lassen/ und diesen Ew. Hoch-Fürst.

NB.

Durchl. gnädigsten Willen uns eröffnet. Welchem zu gehorsamster un-
terthänigsten Folge/ auch wir hiemit unterthänigst berichten/ daß gleich-
falls wir/ von der den 15. Januar. dieses Jahres zu Rakeburg
dairten Schrift nichts ehe gewußt / bis dieselbe allhie im
Druck gesehen worden: Folglich wir oder hiesige gemeine
Stadt/ dieselbe/ ehe sie abgelassen/ weder gesehen/ approbiret/
noch Orare oder Anlaß dazu gegeben haben; Daber wir
dann auch an derselben kein Theil nehmen / noch nehmen
können. Hiernezt empfehlen des Höchsten Obacht Ew. Hoch-
Fürstl. Durchl. wir zu allem Hoch-Fürstl. Hochsteyn getreulich / auch
Dero behändigen Hoch-Fürstl. Hulde hiesige gemeine Stadt und uns/
in tiefster Submission verbleibend.

Sw. Hoch-Fürstl. Durchl.

Gegeben in Ew. Hochstetl.
Durchl. Stadt Rostock/
unter der Vier Gewercke
Siegel den 9. Mart. 1718.

Gehorsamste Unterschriften

**Hundert-Männer/ Sw. Hoch-
Fürstl. Durchl. Stadt Ro-
stoc.**

Das diese gegenwärtige Copey, mit dem uns vorgewiesenen Original, welches mit
der Vier-Gewercke Insiegel besichert war / gleich lautend sey; Solches at-
testiren wir hiezur requirirte Notari, mit unserer eigenhändigen Nahmens
Unterschrift und beygedruckten Pitschafften Rostock den 28. Martii 1718.

**Johann Heinrich Neumann/
Publ. Cæsar. Immatricul.
Notarius.**
(L.S.)

**Christian Bünger/
Notar. Cæsar. Publ. & legitime
requisitus mppr.**
(L.S.)

EXTRACT,

Einer Missive, von dem annoch in Rake-
burg sich auffhaltenden sogenannten Engern
Ausschusse / sub dato Rakeburg / den 29.
Decembris 1717.



bi: Jam ad publica. Res no-
stra est in portu, nihilominus tamen peri-
mus in spe salutis. Es scheint / das Engell-
oder vielmehr Ehr. Hannover / an die Execu-
tion des Conservatorii durchaus nicht wil/
die Vorsichtigkeit der Regierung daselbst/
ist allzu groß / aber doch unzeitig / da an
statt eines in der Asche leicht zu dämpf-
senden Feuers / wann man nur gleich / oh-

ne Aufschub dazu thut / man zu späte erfahren wird / was für
ein Feuer / zu ihrem eigenen Verderben / in volle Flam-
me / durch solches allzu mächtiges Bezeigen / und schänd-
liches Cuncliren ausbrechen wird. Befagt und vorgestelt ist
es genug / schon vor langer Zeit ; es wird aber nicht attendiret , des Hn.
Beh. N. von Bernst. Excell. imputiren wir nichts / wohl wissend/
das er allein die Sache nicht zwingen kan / so groß auch seyn Esfer
und Liebe für das Vaterland seyn mag. Olim non erat sic. Hæc
etas alios mores postulat. Am Hannöverschen Hofe / sind auch recht
eigene Köpffe. Abente in diversa. Und ein großer Herr ist leicht ver-
leitet / aber das gehet uns nahe / als der ehrliche Raden in Wien war/
und uns schrieb / wir möchten bey Sr. Excell. alles präpariren / da-
mit / wann das Conservatorium käme / es an dessen Vollstreckung
nicht mangelte / das der Herr Beh. N. damals uns antwortete / NB
Wir möchten Ihn davor rahen lassen / und keine Besorgniß deshalb
haben / als welches dann auch dem Kaiserl. Hofe / der lange balan-
cirt / ob man das Conservatorium ertheilen könte / ehe man der Exe-
cution desselben gewiß wäre / muß versichert seyn. Et tamen hic
hæret aqua.

Das vorgesehter Extract von Wort zu Wort / auch mit denen abbreviaturen , mit
dem uns vorgezeigten Original-Brieffe / gleich lautend sey ; solches bekennen
wir / als hierzu requirirete Notarii , mit unsrer eigenhändigen Namens Unters-
schriefft / und beygedruckten Pitschafften. Hosten den 2sten Martii. 1718.

Johann Heinrich Neuman /

Publ: Cæs. Immatricul:

Notarius.

(L.S.)

Christian Büniger /

Notar: Cæsar. Publ: &

legitimè requisitus.

(L.S.)

D

N.4.

N. 4.

COPIA

Eines Schreibens derer / welche sich nennen / Land-
Räthe und *Deputirte* von Ritter- und Landschaft der
Herzogthümer Mecklenburg

In
S. Excellenz, den Herrn Graf Metsch
In Braunschweig.

Von Ihro Röm. Kayserl. Majestät zum Braunschwei-
gischen Congress Hochverordneter und Hochansehnlicher Ge-
vollmächtigter Herr Abgesandter /

Hochgebohrner Graf /
Gnädiger Herr.



W. Hochgräflichen Excellenz / werten son-
der Zweifel einige Exemplaria des / an
Sie jüngstbin übersandten 2ten Theils
der Widerlegung der Fürstl. Anzeige/
geziemend eingereicht seyn / und sind
wir persuadret / daß auch solcher / bey
Derohelben / gleich dem ersten / eine ge-
neigte Approbation finden werde. Ew.
Hochgräflichen Excellenz vermögen

wir noch nicht anders / als den unbeschreiblichen Bedruck des
armen Landes / welches ohne Aufhören dauret / gehorsambst
zu erkennen zu geben / demne wir durch den beygefügten
Extract annoch annehmen / was vor beschwerliche Nachrich-
ten uns aus hiesiger Nachbarschaft zugekommen / deren

NB. Sie sich bey denen sich hervorzugebenden occasi-
ons zu bedienen gütigst geruben wollen. Und be-
harren übrigens / unter Bezeugung unsers schuldigen Respects,

Ew. Hochgräflichen Excellenz

Ragzburg /

den 29. Martii, 1718.

unterthänige Diener

Land-Räthe und Deputirte von Ritter- und
Landschaft / der Herzogthümer Mecklenburg/
zum Engern Ausschuss.

A Son Excellence,

Monsieur le Comte de Metsch, Ministre d'Etat, Conseiller
Privé & Plenipotentiaire de Sa Majesté Imperiale &
Catholique au Congres de Brounsvic.

Brounsvic.

EXTRACT

EXTRACT.

Schreibens aus Wismar vom 20. Martii. 1718.

MAn fänget zu Rostock allmählich an/ deutlicher von der etwa habenden *resource* und Beystand zu sprechen/ nemlich der Czar/ wolle dem Herzog von Mecklenburg möglichst *assistiren*/ und zu dem Ende mit Schweden Friede machen/ und alsdann solte Schweden eine unermuthete *Descente* nach Mecklenburg thun/ und sich mit des Herzoges darzu recht angeworbenen *Troupen conjungiren*; Ja die Fürstl. Geſinnete sollen dergestalt *effrontes* seyn/ daß sie sagen/ sie könnten vielleicht eher ins Hannoversche/ als die Hannoverſche ins Mecklenburgische kommen/ und was dergleichen Dinge mehr sind.

Es werden auch Zelten / *Mundur*, Pulver, Karren/ Granaten / und was weiter zum Feld-Zuge gehdret/ verfertiget. Was sie im Sinne haben / ist **GDt** bekandt.

NB.

Item vom 24ten Martii. 1718.

Aus Rostock hat man hieselbsten durch *Passagiers*, die unangenehme *Confirmation* von der *Fortifications*-Arbeit / und daß *Ser^{mo}* mit verschiedenen *Ingenieurs*, dieselbe sehr fleißig in hohen Augenschein nehmen. Sonsten gehet die Rede alda sehr starck / daß man mit dem besten guten Winde aus Schweden entweder 8000. Mann/ oder auch sonstien was heylsames zu vermuthen wäre. **GDt** mag wissen/ was der Hoff/ der überaus vergnügt seyn soll/ vor *Liquen* habe. Dem sey wie ihm wolle / es ist dieses gewiß / daß der Hoff etwas müſſe *concertiret* haben/ so dem Hause *Hannover* wenig Sicherheit geben dürffte/ wo man nicht den Anschlag bald zu Wasser machet / und das würrlich in der Aschen glimmende Feuer löschet.

NB.

NB.



EXTRACT.

Erklärung des Abtrags vom 20. März 1718.

Die in dem obigen Abtrage erwähnte Summe von 1000 Reichsthalern ist durch den Abtrag vom 20. März 1718 an den Abtragsnehmer übergeben worden. Die Summe ist durch den Abtragnehmer in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden. Die Summe ist durch die Abtragsnehmerin in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden. Die Summe ist durch die Abtragsnehmerin in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden.

NB.

Item vom 24. März 1718.

Die in dem obigen Abtrage erwähnte Summe von 1000 Reichsthalern ist durch den Abtrag vom 24. März 1718 an den Abtragsnehmer übergeben worden. Die Summe ist durch den Abtragnehmer in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden. Die Summe ist durch die Abtragsnehmerin in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden. Die Summe ist durch die Abtragsnehmerin in die Hände der Abtragsnehmerin übergeben worden.

NB.

NB.



177783

X 226 2264

R

VD 77



m

**Wernere wahrhafftige
Benachrichtigung /**

**Zu Mecklenburg / Schwerin und Büstrow /
Regierenden Herrn Herzogen**

Carl Leopolds

Fürstlicher Durchl.

nach Dero höchstgemüßigten

Anzeige /

vom 17. Decembr. 1717.

In

seiner Hochlöbliche

3 = Versammlung

Zu Regensburg /

Mit dero

rad widerspänstigen / je länger je mehr

n / und zum Theil zur würcklichen

1 sich eussernden Mecklenburgi-

7 asfallen und Untertbanen /

In puncto

ich Inhalt der allgemeinen Reichs-Sakungen /

uldigen Beytrags zur nöthigen Landes-Defension,

seithero weiter vorgekommen ist /

Beylagen sub N. 1. 2. & 3. it 4.

ctt bey Joh. Weypling / Fürstl. Mecklenb. Hoff-
Acad. Buchdr. Ad. 1718. den 29. Martii.

